

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/065414	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 12.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 11.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. B32B5/02 B32B5/08 B32B7/12 B32B25/10 B32B25/14 B32B1/08

Anmelder  
CONTITECH SCHLAUCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Yu, Qianqian  Tel. +31 70 340-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>2, 3</u> Nein: Ansprüche <u>1, 4, 5</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-5</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-5</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 EP 1 493 956 A1 (CONTITECH SCHLAUCH GMBH [DE]) 5. Januar 2005 (2005-01-05)
- D2 EP 2 066 947 A1 (GATES CORP [US]) 10. Juni 2009 (2009-06-10)
- D3 EP 1 745 079 A1 (SARTOMER TECHNOLOGY CO INC [US]) 24. Januar 2007 (2007-01-24)
- D4 JP 4 837817 B2 (NIPPON ZEON CO) 14. Dezember 2011 (2011-12-14)

2 Gegenüber D1:

2.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche 1, 4 und 5 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

2.1.1 Dokument D1 (siehe D1: Abb. 1; Ansprüche 1-8; [0001] - [0023]) offenbart einen mehrschichtigen flexiblen Schlauch (siehe D1: Anspruch 1), dadurch gekennzeichnet, dass er wenigstens folgenden Schichtenaufbau aufweist:

- eine einlagige oder mehrlagige Außenschicht auf Basis wenigstens eines Elastomers (5) und
- wenigstens eine einlagige oder mehrlagige textile Festigkeitsträgerschicht (2) und
- wenigstens eine einlagige oder mehrlagige Haftschrift, wobei die Haftschrift als Haftmittel wenigstens ein Zink(II)salz der Acrylsäure und / oder wenigstens ein Zink(II)salz der Methacrylsäure und / oder wenigstens ein Zink(II)salz der Monomethacrylsäure enthält (3) und
- eine einlagige oder mehrlagige Innenschicht auf Basis wenigstens eines Elastomers (1).

Der Gegenstand des **Anspruchs 1** ist daher nicht neu gegenüber D1 (Art. 33(2) PCT).

- 2.1.2 Der Gegenstand der abhängigen Ansprüche 4 und 5 ist nicht neu, weil die zusätzlichen Merkmale aus dem Dokument D1 (Artikel 33(2) PCT) bekannt sind, nämlich
- für den Gegenstand des Anspruchs 4 aus (siehe D1: Anspruch 7, [0018]), und
  - für den Gegenstand des Anspruchs 5 aus (siehe D1: [0010]).
- 2.2 Die abhängigen Ansprüche 2 und 3 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen, da sie vor dem Stand der Technik (D1-D4) als bekannt oder nicht erfinderisch betrachtet werden müssen und für den Fachmann nichts Überraschendes enthalten.
- 3 Unabhängig von dem unter Punkt 2 dargelegten Einwand wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Anmeldung die Erfordernisse des Artikels 33(3) PCT nicht erfüllt, weil der Gegenstand der Ansprüche 1-5 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.
- 3.1 Unabhängiger Anspruch 1
- 3.1.1 Das Dokument D2 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen.
- 3.1.2 D2 (siehe D2: Ansprüche 1-16; Abb. 1; [0015] - [0017]; [0022] - [0026]; [0039]) offenbart einen mehrschichtiger flexibler Schlauch (D2: Abb. 1 und [0015]), dadurch gekennzeichnet, dass er wenigstens folgenden Schichtenaufbau aufweist:
- eine einlagige oder mehrlagige Außenschicht auf Basis wenigstens eines Elastomers (16) und
  - wenigstens eine einlagige oder mehrlagige textile Festigkeitsträgerschicht (14) und
  - eine einlagige oder mehrlagige Innenschicht auf Basis wenigstens eines Elastomers (12).
- 3.1.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von dem bekannten flexiblen Schlauch dadurch, dass der beanspruchte Schlauch wenigstens eine einlagige oder mehrlagige Haftschrift aufweist, wobei die

Haftschicht als Haftmittel wenigstens ein Zink(II)salz der Acrylsäure und / oder wenigstens ein Zink(II)salz der Methacrylsäure und / oder wenigstens ein Zink(II)salz der Monomethacrylsäure enthält.

3.1.4 Gemäß der vorliegenden Anmeldung wird durch die beanspruchte Haftschicht "die Haftung zwischen den Schichten deutlich verbessert" (siehe vorliegende Anmeldung: Seite 2, Zeile 28-30).

3.1.5 Daraus wird die objektive Aufgabe abgeleitet, die Haftung zwischen den Schichten des flexiblen Schlauches zu verbessern.

3.1.6 Die im Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann aus folgenden Gründen nicht als erfinderisch angesehen werden (Art. 33(3) PCT):

- Verbesserung der Haftung zwischen den Schichten des flexiblen Schlauches durch die Anwendung einer Haftschicht mit Zink(II)salz der Acrylsäure und/oder (Mono)methacrylsäure ist der Fachperson schon bekannt: beispielsweise offenbart D3 (siehe D3: Ansprüche 1-23; Beispiele 1-9; Tabelle 7; [0001] - [0019]) die Verwendung von Zinkdiacrylat (ZDA) und D4 (siehe D4, insbesondere die englische Maschine-Übersetzung davon: [0001] - [0007]; [0045], [0062]) die Verwendung von Zinkdimethacrylate (ZDMA), um die Haftung zwischen EPDM Kautschuk und Textile-schichte zu verbessern; und

- D2 offenbart auch dass ZDMA und/oder ZDA die Haftfähigkeit des Elastomers (EPM, EPDM etc.) verbessern kann (siehe D2: [0026]).

3.1.7 Es folgt daraus, dass es bei der Verwendung einer Haftschicht mit Zink(II)salz der Acrylsäure und/oder (Mono)methacrylsäure zur Verbesserung der Haftung zwischen den Schichten nur um eine naheliegende Möglichkeit handelt, aus denen die Fachperson ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend auswählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen.

3.1.8 Dem Gegenstand des Anspruchs 1 liegt somit keine erfinderische Tätigkeit zugrunde (Artikel 33(3) PCT).

### 3.2 Abhängige Ansprüche 2-5

Die abhängigen Ansprüche 2-5 enthalten keine Merkmale, die die Erfordernisse des PCT bezüglich erfinderischer Tätigkeit (Art. 33(3) PCT) erfüllen, denn sie beschreiben nur Merkmale, die aus dem Dokument D2 (siehe D2: Ansprüche 1 und 12; [0025], [0039]) schon bekannt sind .

**Zu Punkt VII**

- 4 Im Widerspruch zu den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in den Dokumenten D1 - D4 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch diese Dokumente angegeben.